

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 21.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Mein/er ihm hterdurch præjudicirte, per ea, quæ
tradit Jason in Comm. Opin. Bapt. Villalob. lib. H.
num. 11.

Sejus sagt triplicando: er hette repudirte,
eße der instirirte Erbe de hereditate adeunda
gewiß bey sich beschloffen hette / Diese repudia-
tion aber könte ihm nicht schädlich seyn / per l. 13
qui 12. D. de acquir. hered. ibid. Gloß.

Nota,

Der angezogene Lex 12. ist klar / vnd wider der
Dd. Opin. Derhalben für Sejum zu decre-
tira.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Seji Klägern an einem / S. impronij Beklagten
an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid.: daß
Beklagten / seines Vorwendens ungeacht / Klä-
gern des Titij sel. verlassene Erbschaft abzure-
ten schuldig.

Cas. 21.

Titius macht ein Testament / setzet darin seinen
Bruder Sejum zum Erben ein / ein Jahr dar-
nach / vermacht er in einem Codicill vor zwey
Zeugen der Kirch S. Nicolai 15000. Gulden
Meinlich / so nach des Bruders Seji Tode bezahle
werden sollen / Darnhero ist die Frage: Ob
das Legatum gültig? Die Kirche S. Nicolai
klagt

klagt, Fundir sich in Jure, das da wil / 1. Daß die Legata, so der verstorbene verlassen / vom Erben sollen bezahlt werden / *pr. Inst. de fideicommiss. hered. Nov. 22 §. atque hoc primum. Neideccerus in mater. ultim. vol. observ. penult. in pr. Schneidvv. n. 5. Instit. de legat. in pr. Sempronius des Seiff Erbe als Beklagter sagt excipiendo: das Codicill sey in formalibus nicht richtig / es weren nur zweene Zeugen darben gewesen. 2. Do doch fünf Zeugen dazzu gehören / derhalben were das Legatum nicht kräftig / *per l. ult. 3. fin. C. de Codicill. Wesenbec. Par. n. 4. & Meyer in Colleg. Argens. r. bef. 14. num. 1. D. de jure Codicill. Schneidvv. in pr. n. 33. & seqq. Inst. de Codicill. Turret. in tr. Codicill. q. 103. n. 1. q. 107. n. 3. & q. 112. n. 2.**

Kläger der Kirch S. Nicolai Vorsteher sagt replicando: 3. Es weren genung Zeugen in einem solchen Legato ad pias causas, *Boer. decis. 93. n. 4. Vigelius in M. J. R. l. 4. c. 2. reg. 21. Except. 26. repl. 11. Mauler. in tract. de Testam. & 1. de Illt. Volunt. tit. 12. sub num. 8.*

Bescheid.

Auff summarische Klage / vorgeschickte Exception vnd ferner Vorbringen Vorsehern der Kirch S. Nicolai Klägern an einem / Sempronij Beklagten am andern Theil / Geben zu. Diesen Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht /

ungeacht / Klägern die in seines Vaters Bruder's
 sel. Codicill vorlegirte 1000. Gulden aufzunah-
 len schuldig.

Cas. 22.

Sempronius verlegirt Berta ein Gut mit die-
 sem Beding vnd Condition, wenn sie würde ver-
 lobt seyn / Nach dem sie nun Seio verlobt / aber
 nicht heimgeführ / noch von ihm fleischlich erkant
 wird / verstirbt er / (Seius) Dahero entsethet die
 Frage : Ob das legatum Berta gehöre / vnd sie
 solches fodern könne ?

Berta klagt : Fundirt sich auff des Sempronii
 legatum.

Sempronii Erbe Beklagter sagt exeiendo :
 das Legatum were sub conditione geordnet /
 Nun were aber die conditio nicht erfüllet. Der-
 halben gebühre Klägern das legirte Gut nicht /
 vnd hette ihre Klage nicht statt. Dittet absolutio-
 nem per l. si post. 5. §. 1. D. quando dies legat. ced. l.
 unic. §. si autem aliquid. C. de cad. toll. item l. legata
 40. D. de condit. & demonstrat. l. 2. in pr. C. de inst. vel
 subst. l. falsa. 32. §. si quis. D. de cond. & demonstr. Boer.
 decif. 183. n. 5. in fin. Gail. lib. 2. obs. 132.

Klägerin Berta negat conditionē defecisse.

Nota.

Beklagrens exception wird durch der Klä-
 gerin negativam streitig / vnd entsethet
 die